

Satzung

der gewerkschaft kommunaler landesdienst jugend berlin (gkl jugend berlin)

in der Fassung vom 21.04.2004

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Vertreter usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Name und Zusammensetzung

Die gewerkschaft kommunaler landesdienst jugend berlin – gkl jugend berlin – umfasst die in der gewerkschaft kommunaler landesdienst berlin organisierten Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie des privatisierten Dienstleistungssektors (Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die gkl jugend berlin ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin).

§ 2

Sitz

Die gkl jugend berlin hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Die gkl jugend berlin führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung.
- (2) Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung und führt darüber einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis.

§ 4

Zweck

- (1) Die gkl jugend berlin sieht es als ihre Aufgabe an, in allen Fragen der praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung für den öffentlichen Dienst mitzuwirken und den Nachwuchs mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

- (2) Sie dient der eigenverantwortlichen Tätigkeit sowie Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder und fördert insbesondere die Persönlichkeitsbildung und das Verständnis für staats-, verwaltungs-, berufs- und sozialpolitische Gegenwartsfragen.
- (3) Die gkl jugend berlin bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Die gkl jugend berlin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der berufs-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der Mitglieder;
 - b) berufspolitische Schulungen und Förderungen;
 - c) jugendpflegerische Arbeit;
 - d) soziale Arbeit, insbesondere die Mitwirkung an der Entwicklung des Jugendrechts und des Jugendschutzes sowie der Ausbau der Jugendfürsorge und der Jugendpflege;
 - e) Zusammenarbeit mit anerkannten deutschen und internationalen Jugendorganisationen.

§ 5

Organe

Organe der gkl jugend berlin sind:

- (1) der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin,
- (2) der Landesjugendausschuss,
- (3) die Landesjugendleitung.

§ 6

Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin

- (1) Der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin ist das oberste Organ der gkl jugend berlin.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der einzelnen Jugendgruppen der gkl jugend berlin;
 - b) den Mitgliedern des Landesjugendausschusses.

- (3) Die Landesjugendleitung hat Zeit, Ort und Tagesordnung für den Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin mindestens acht Wochen vor dessen Beginn den Jugendgruppen bekannt zu geben; eine Voranzeige soll drei Monate vor dem Landesgewerkschaftstag der gkl jugend berlin veröffentlicht werden.
- (4) Die Jugendgruppen entsenden je Gruppe einen Delegierten. Die Delegierten sind der Landesjugendleitung mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin zu benennen.
- (5) Der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin findet alle vier Jahre rechtzeitig innerhalb eines Jahres vor dem Bundesjugendtag der komba jugend bund statt.
1
- (6) Der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin wird durch den amtierenden Vorsitzenden der gkl jugend berlin eröffnet und geschlossen.
- (7) Der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin wählt ein Versammlungspräsidium, das aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer besteht.
- (9) Der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin ist, sofern er satzungsgemäß einberufen worden ist, stets beschlussfähig. Er beschließt, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Anträge für den Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin können von dem Landesjugendausschuss, der Landesjugendleitung und den Delegierten der Jugendgruppen gestellt werden. Sie sind mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des Gewerkschaftstages der gkl jugend berlin schriftlich bei der Landesjugendleitung einzureichen.
- (11) Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin; Dringlichkeitsanträge können noch während des Gewerkschaftstages der gkl jugend berlin schriftlich eingebracht werden. Sie müssen behandelt werden, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.
- (12) Die Delegierten sind mindestens zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin durch die Landesjugendleitung einzuladen, alle erforderlichen Unterlagen, Anträge und Entschlüsse sind beizufügen.
- (13) Über jeden Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin wird eine Niederschrift angefertigt, die zu den Akten der gkl jugend berlin zu nehmen ist.

§ 7

Aufgaben des Gewerkschaftstages der gkl jugend berlin

Der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin hat die Aufgabe, alle wichtigen Fragen der Jugendarbeit zu behandeln, insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- b) Entlastung der Landesjugendleitung,
- c) Wahl der Landesjugendleitung,
- d) Wahl der Vertreter für den Bundesjugendtag,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge und Entschlieungen.

§ 8

Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Landesjugendleitung,
 - b) den Vorsitzenden der Jugendgruppen. Diese knnen sich durch ein Mitglied der jeweiligen Jugendgruppe vertreten lassen.
- (2) An den Sitzungen des Landesjugendausschusses knnen mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) die Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretungen des Landes Berlin, sofern sie Mitglieder der gkl jugend berlin sind,
 - b) die Mitglieder der Landesjugendleitung der dbb jugend berlin.
- (3) Der Landesjugendausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjhrlich zusammen.
- (4) Auf Verlangen von mindestens zwei Jugendgruppen hat die Landesjugendleitung den Landesjugendausschuss unverzglich einzuberufen.
- (5) Der Landesjugendausschuss kann sich eine Geschftsordnung geben.
- (6) Der Landesjugendausschuss der gkl jugend berlin ist, sofern er satzungsgem einberufen worden ist, stets beschlussfhig. Er beschliet, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9

Aufgaben des Landesjugendausschusses

Der Landesjugendausschuss hat die Aufgabe, die wichtigen Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit zu behandeln, insbesondere:

- a) Nachwahl von einzelnen Mitgliedern der Landesjugendleitung gem. § 10 Abs. 6;
- b) Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages der gkl jugend berlin;
- c) Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse.

§ 10

Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung wird für vier Jahre gewählt ² und besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der gkl jugend berlin,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden der gkl jugend berlin.
- (2) Über die Geschäftsverteilung innerhalb der Landesjugendleitung ist der Landesjugendausschuss zu unterrichten.
- (3) Die Landesjugendleitung soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Der Vorsitzende der gkl jugend berlin hat zu den Sitzungen der Landesjugendleitung rechtzeitig einzuladen.
- (4) Die Landesjugendleitung der gkl jugend berlin ist, sofern sie satzungsgemäß einberufen worden ist, stets beschlussfähig. Sie beschließt, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die Landesjugendleitung bedarf des Vertrauens des Gewerkschaftstages der gkl jugend berlin.
- (6) Der Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin kann der Landesjugendleitung oder einem ihrer Mitglieder das Vertrauen entziehen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftstages der gkl jugend berlin. Der Landesjugendausschuss kann gegen die Landesjugendleitung oder eines ihrer Mitglieder einen Misstrauensantrag einbringen.

Dieser Antrag bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses. Die Abstimmung über diesen Antrag darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens eine Woche nach der ersten Beratung im Landesjugendausschuss über den Misstrauensantrag stattfinden. Findet der Misstrauensantrag gegenüber der Landesjugendleitung die erforderliche Zustimmung des Landesjugendausschusses, so muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung des Landesjugendausschusses ein außerordentlicher Gewerkschaftstag stattfinden. Der Gewerkschaftstag kann der Landesjugendleitung oder einem einzelnen Mitglied der Landesjugendleitung das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er den Nachfolger für die Landesjugendleitung wählt.

- (7) Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied der Landesjugendleitung aus der Landesjugendleitung aus, so kann vom Landesjugendausschuss für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
- (8) Die Landesjugendleitung kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen Mitglieder der gkl jugend berlin beauftragen.

§ 11

Aufgaben der Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages der gkl jugend berlin und des Landesjugendausschusses aus und führt die laufenden Geschäfte der gkl jugend berlin.
- (2) Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für die Mitglieder der Landesjugendleitung ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (3) Die Landesjugendleitung unterrichtet die einzelnen Betriebsjugendgruppen zeitnah über ihre Aktivitäten.

§ 12

Vorsitzender der gkl jugend berlin

- (1) Der Vorsitzende der gkl jugend berlin vertritt die gkl jugend berlin nach außen und innerhalb der gkl berlin.
- (2) Er ist Vorsitzender der Landesjugendleitung und des Landesjugendausschusses.

- (3) Ist der Vorsitzende der gkl jugend berlin verhindert, so übernimmt ein von der Landesjugendleitung gemäß Geschäftsordnung der gkl jugend berlin bestimm-

- 7 -
- 7 -

ter stellvertretender Vorsitzender der gkl jugend berlin für die Dauer der Verhinderung die Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 14

Jugendgruppen

- (1) In jeder Gewerkschaftsgruppe haben Mitglieder, die zum Betreuungskreis der gkl jugend berlin zählen, das Recht, eine interne Jugendgruppe zu bilden.
- (2) Die Landesjugendleitung der gkl jugend berlin ist von der Bildung einer solchen Jugendgruppe zu informieren.
- (3) Ein Mitglied jeder Jugendgruppe sollte in der jeweiligen Gewerkschaftsgruppe Mitglied des gkl Vorstands sein.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit wird von der gkl jugend berlin und den Jugendgruppen geleistet.
- (2) Funktionsträger im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung dürfen nicht älter als 30 Jahre sein.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, kann der Landesjugendausschuss vorläufige Bestimmungen treffen, die bis zum nächsten Gewerkschaftstag der gkl jugend berlin gelten.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gewerkschaftstages der gkl jugend berlin.

(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.04.2004 in Kraft.